

BStGer BH.2023.15 vom 19. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2023.15

FR: TPF BH.2023.15 du 19 décembre 2023

IT: TPF BH.2023.15 del 19 dicembre 2023

Regeste

Rückweisungsurteil des Bundesgerichts; amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 379 StPO); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV); Kosten- und Entschädigungsfolgen

Erwägungen

E. 1.1

Im Falle eines Rückweisungsurteils hat die mit der Neuurteilung befasste Instanz nach ständiger Rechtsprechung die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3 S. 222; s. auch DORMANN, Basler Kommentar,

E. 1.2

Gemäss dem Rückweisungsurteil des Bundesgerichts 7B_485/2023 vom 11. September 2023 vermochte die Eventualbegründung zur Abweisung des Gesuchs um amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Rechtspflege «den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. a BGG nicht zu genügen», weil die Beschwerdekammer nicht auf das Argument des Beschwerdeführers eingegangen sei, wonach es seinem Rechtsvertreter nicht möglich sei, einen Kostenvorschuss anzunehmen. Nach diesem Rückweisungsurteil hat die Beschwerdekammer neu über das Gesuch des Beschwerdeführers um «amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Rechtspflege» zu entscheiden. Dabei hat sie sich gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil auch mit der Frage zu befassen, «ob der Beschwerdeführer mit seiner Argumentation seiner Mitwirkungsobliegenheit – an welche im Haftprüfungsverfahren keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen – hinreichend nachgekommen ist», und ihm gegebenenfalls Gelegenheit einzuräumen, «sein Gesuch zu ergänzen (vgl. Urteil 1B_549/2022 vom 17. Februar 2023 E. 3.1 mit Hinweisen)».

2.

2.1 Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erstreckt sich die notwendige Verteidigung grundsätzlich nicht auf Beschwerdeverfahren. In solchen Verfahren fällt – jedenfalls wenn die beschuldigte Person Beschwerde führt – einzig die amtliche Verteidigung nach den allgemeinen Regeln der unentgeltlichen Rechtspflege in Betracht. Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. In Haftbeschwerdeverfahren ist es deshalb zulässig, die Erteilung der amtlichen Verteidigung von der Nichtaussichtslosigkeit des Rechtsmittels abhängig zu machen. Die Gewährung

einer amtlichen

- 11 -

Verteidigung wegen Bedürftigkeit setzt sodann den Nachweis der Mittellosigkeit voraus. Dabei obliegt es der Antrag stellenden Partei, ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufzuzeigen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu belegen. Kommt sie dieser Obliegenheit nicht nach, ist der Antrag abzuweisen (s. zum Ganzen supra lit. H).

2.2 Gemäss dem im Rückweisungsurteil aufgeführten Urteil des Bundesgerichts 1B_549/2022 vom 17. Februar 2023 E. 3.1 beurteilt sich die prozessuale Bedürftigkeit nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 141 III 369 E. 4.1; 124 I 1 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 1B_245/2020 vom 23. Juli 2020 E. 3.5).

Zu berücksichtigen sind dabei auch die Mittel unterstützungspflichtiger Personen, insbesondere jene des Ehegatten. Die Pflicht des Staats, der bedürftigen Partei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, geht der Bestands- und Beitragspflicht aus Familienrecht nach (vgl. BGE 127 I 202 E. 3b S. 205 mit Hinweisen; Entscheide des Bundesstrafgerichts BH.2011.7+BP.2011.71 vom 19. Dezember 2011 E. 9; BP.2010.69 vom

E. 3

Dezember 2010 S. 4).

Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekammer wird bei der Beurteilung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ebenfalls allfälligen Beschlagnahmungen von Vermögenswerten des betreffenden Gesuchstellers Rechnung getragen (vgl. noch unter Geltung der alten Bundesstrafprozessordnung TPF 2005 73 E. 5.2-5.4; 2005 109 E. 6.2; s. auch im Beschwerdeverfahren im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2010.132+RP.2010.31 vom

E. 4

Oktober 2010 E. 8.2 f.). So muss ein Beschuldigter in Untersuchungshaft, gegen welchen wegen des Verdachts auf Beteiligung an einer kriminellen Organisation und auch Geldwäscherei ermittelt wird und welcher nach erfolgter Beschlagnahme seiner Vermögenswerte nicht mehr über genügend finanzielle Mittel verfügt, um seinen gewillkürten Verteidiger zu bezahlen, auf das Recht auf unentgeltliche Verteidigung zurückgreifen können. In einem solchen Fall gilt der Gesuchsteller als bedürftig (TPF 2005 73 E. 5.2-5.4).

2.3 Gemäss dem im Rückweisungsurteil aufgeführten Urteil des Bundesgerichts 1B_549/2022 vom 17. Februar 2023 E. 3.1 obliegt es der Antrag stellenden Partei, ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend aufzuzeigen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu belegen (BGE 135 I 221 E. 5.1). Kommt sie dieser Obliegenheit nicht nach, ist der Antrag abzuweisen

- 12 -

(BGE 125 IV 161 E. 4a; Urteile des Bundesgerichts 1B_379/2021 vom 6. April 2022 E. 2.2; 1B_245/2020 vom 23. Juli 2020 E. 3.5; 1B_502/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 2.2;

1B_107/2018 vom 30. April 2018 E. 2.3; 1B_332/2012 vom 15. August 2012 E. 2.5).

Weiter ist gemäss dem vorstehenden Urteil 1B_549/2022 die mit dem Gesuch befasste Behörde weder verpflichtet, den betreffenden Sachverhalt von sich aus umfassend abzuklären, noch muss sie alles Behauptete von Amtes wegen überprüfen (Urteile des Bundesgerichts 6B_578/2020 vom 11. August 2021 E. 3.3; 2C_367/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.3; je mit Hinweisen). Sie hat unbeholfene Rechtssuchende aber darüber zu informieren, welche Angaben zur Beurteilung des Gesuchs eingereicht werden müssen (BGE 120 Ia 179 E. 4a; Urteil 2C_367/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.3; je mit Hinweisen). Demgegenüber ist anwaltlich vertretenen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern dem Grundsatz nach keine Nachfrist anzusetzen, wenn diese ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen sind, und kann ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ohne weiteres abgewiesen werden (Urteile des Bundesgerichts 5A_1012/2020 vom 3. März 2021 E. 3.2.3; 5A_502/2017 vom 15. August 2017 E. 3.2; 5A_327/2017 vom 2. August 2017 E. 4; je mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 6B_578/2020 vom 11. August 2021 E. 3.4 e contrario). Das Gericht hat die antragsstellende Person indessen auch bei anwaltlicher Vertretung immer dann zur Klärung aufzufordern und ihr entsprechend eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Unterlagen anzusetzen, wenn diese ihrer Mitwirkungsobliegenheit zwar nachgekommen ist, es ihr aber (dennoch) nicht mit der ersten Eingabe gelungen ist, ihre Bedürftigkeit zur Zufriedenheit des Gerichts nachzuweisen (Urteile des Bundesgerichts 1B_502/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 2; 1B_389/2015 vom 7. Januar 2016 E. 5.4; siehe auch 6B_578/2020 vom 11. August 2021 E. 3.4; zum Präjudiz s. Urteil des Bundesgerichts 2P.195/2000 vom 9. April 2001 E. 4).

2.4 Der Beschwerdeführer machte vor der Beschwerdekammer geltend, es sei nicht notwendig seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen, weil es sich a) um einen Fall notwendiger Verteidigung handle und b) beim Vorwurf der qualifizierte Geldwäscherei aus anwaltlicher Sorgfalt eine «Sicherstellung der Verteidigerkosten» aus Mitteln des Beschwerdeführers bzw. seiner Familie – unabhängig von allenfalls tatsächlich vorhandenen Mitteln – «ohne vorgängig vertiefte Prüfung» nicht verlangt werden könne (s. supra lit. E).

Vor Bundesgericht machte der Beschwerdeführer neu mehrfach geltend, es sei ihm aufgrund seiner Inhaftierung nicht möglich, dieser Mitwirkungsobliegenheit nachzukommen (s. supra lit. G).

- 13 -

Ebenfalls erst im bundesgerichtlichen Verfahren brachte sein Rechtsvertreter vor, es sei ihm als Rechtsanwalt untersagt, «ohne detaillierte Abklärung» ein «Honorar» (und nicht einen Honorarvorschuss zur Sicherstellung der Verteidigerkosten) aus diesen Vermögenswerten erhältlich zu machen. Die sorgfältige gewissenhafte Berufsausübung nach Art. 12 lit. a BGFA verbiete es ihm, sich durch die bestehenden Vermögenswerte des Beschwerdeführers bezahlen zu lassen. Diese Überprüfung könne mithin nicht vor Abschluss des Strafverfahrens erfolgen (s. supra lit. G).

2.5

2.5.1 Zunächst bedeutet der Umstand, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an der Mitwirkungsobliegenheit im Haftprüfungsverfahren keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen, entgegen der Annahme des Beschwerdeführers

nicht, dass in einem solchen Fall bereits grundsätzlich weder Angaben zu den finanziellen Verhältnissen eines Gesuchstellers noch Belege dazu erwartet werden dürfen.

Gerade vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb der in der Schweiz wohnhafte Beschwerdeführer, welcher hier überdies Geschäftsführer eines gemäss eigenen Angaben «flourierenden» Uhren- und Schmuckgeschäfts mit mehreren Angestellten ist (s. BH.2023.11, Protokoll des Zwangsmassnahmengerichts, S. 10), auch in der Haft nicht in der Lage sein soll, jedenfalls einen Überblick über seine finanziellen Verhältnisse (Vermögen, Schulden, Auslagen, Einkommen) zu geben. Mit dem Formular wurden auch Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Ehepartnerin des Beschwerdeführers verlangt, welche sich nicht in Haft befindet. Es ist sodann nicht dargelegt worden, weshalb der Beschwerdeführer seinen Rechtsvertreter nicht zu den dazugehörigen Belegen bei ihm zuhause mit Hilfe der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (so seine Ehefrau und seine erwachsenen Kinder; s. BH.2023.11, Protokoll des Zwangsmassnahmengerichts, S. 10), im Geschäft mit der Unterstützung seiner Angestellten (a.a.O.) oder bei seinem (allfälligen) Treuhänder oder Buchhalter hätte führen können (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2011.7 vom 19. Dezember 2011 E. 9). Dass alle relevanten Belege, so die letzte Steuererklärung, von der Bundesanwaltschaft sichergestellt bzw. beschlagnahmt worden seien und sich die Strafverfolgungsbehörde auf entsprechenden Antrag hin weigere, die Originale oder Kopien der vom Beschwerdeführer bezeichneten Belege zu seinen finanziellen Verhältnissen herauszugeben, machte sein Rechtsvertreter ebenso wenig geltend. Der erst gegenüber dem Bundesgericht vorgetragene Darstellung, aufgrund seiner Inhaftierung sei es dem Beschwerdeführer nicht möglich, das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege auszufüllen und die dazugehörigen Belege einzureichen (BH.2023.11, act. 12

- 14 -

S. 13, 15; s. auch S. 18 für das bundesgerichtliche Verfahren), kann nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. Dass es dem Beschwerdeführer «ohne Offenlegung der Akten und ohne Kenntnis der konkreten Vorwürfe» (s. supra lit. C) nicht möglich gewesen wäre, Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen machen und Belege dazu einzureichen, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

In Nachachtung des Rückweisungsurteils E. 4.5 ist der Klarheit halber zu ergänzen, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die vom Rechtsvertreter vor der Beschwerdekammer geltend gemachte Unzumutbarkeit, einen Honorarvorschuss des Beschwerdeführers «ohne vorgängig vertiefte Prüfung» anzunehmen (s. supra lit. E), diesen daran hindern sollte, der Beschwerdekammer das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege ausgefüllt und mitsamt den erforderlichen Dokumenten einzureichen. Die vorgetragene Begründung erweist sich bereits im Ansatz als untauglich. Die Mitwirkungsobliegenheit des Beschwerdeführers, im Rahmen seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung seine finanziellen Verhältnisse umfassend darzulegen, besteht losgelöst von der anwaltlichen Sorgfaltspflicht seines Rechtsvertreters bei der Annahme von Honorar- oder Vorauszahlungen des Beschwerdeführers. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, dass die Mitwirkungsobliegenheit des Beschwerdeführers und die anwaltliche Sorgfaltspflicht seines Rechtsvertreters sich gegenseitig nicht ausschliessen.

2.5.2 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es sei nicht notwendig, seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen, weil es sich um einen Fall notwendiger

Verteidigung handle, kann auf die entsprechenden bundesgerichtlichen Erwägungen verwiesen werden (s. supra lit. H).

Dass vorliegend der Nachweis der Mittellosigkeit zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung wegen Bedürftigkeit nicht vorauszusetzen wäre und keine Obliegenheit des Beschwerdeführers zur Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse bestehen würde, ergibt sich weder aus den übrigen vor der Beschwerdekammer und vor dem Bundesgericht vorgetragenen Argumenten:

Will ein Gesuchsteller vorbringen, sein Vermögen und dasjenige seiner Ehepartnerin dürften zum Vornherein «aus anwaltlicher Sorgfalt» nicht für die Honorierung des Rechtsvertreters verwendet werden, hat er dies hinreichend darzutun. Dies gilt auch dann, wenn der Gesuchsteller einwendet, sein Rechtsvertreter könne «ohne detaillierte Abklärungen» oder «ohne vorgängig vertiefte Prüfung» das Vermögen des Beschwerdeführers und dessen Ehefrau «aus anwaltlicher Sorgfalt» nicht für seine Honorierung verwenden. Es versteht sich dabei von selbst, dass in beiden Fällen vorab die

- 15 -

aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers und seiner Ehefrau umfassend aufzuzeigen und die finanziellen Verpflichtungen beider zu belegen sind. So bedeutet im Allgemeinen der Umstand, wonach gegen einen Gesuchsteller eine Strafuntersuchung wegen qualifizierter Geldwäscherei geführt wird, selbstredend nicht, dass damit ausgeschlossen ist, dass dieser und seine allfällige Ehepartnerin (auch) über Vermögenswerte legaler Herkunft verfügen. Augenscheinlich ist aus einer Strafuntersuchung wegen qualifizierter Geldwäscherei ebenso wenig zwingend der Schluss zu ziehen, dass bereits prinzipiell alle Vermögenswerte des unter Geldwäschereiverdacht stehenden Gesuchstellers und seiner Ehefrau einstweilen als potentiell deliktischer Herkunft zu gelten haben. Es kann daraus auch nicht gefolgert werden, dass ein Rechtsvertreter «aus anwaltlicher Sorgfalt» Honorarzahungen aus dem Vermögen des Gesuchstellers und dessen Ehefrau a priori nicht annehmen könnte (zur geltend gemachten Unzumutbarkeit allfälliger «vertiefter oder detaillierter» Abklärungen s. nachfolgend). Insbesondere führt es nicht dazu, dass ein Gesuchsteller damit eo ipso als bedürftig zu gelten hat (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2011.7 vom 19. Dezember 2011 E. 9). Von diesem Resultat geht auch der Rechtsvertreter selber aus, da er nicht ausschliesst, nach «detaillierten Abklärungen» oder «vertiefter Prüfung» Honorar- sowie Vorauszahlungen aus dem Vermögen des Beschwerdeführers annehmen zu können.

Als vorliegend der Beschwerdeführer der Beschwerdekammer sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einreichte, hatte die Beschwerdegegnerin gerade nicht – wie im mit TPF 2005 73 beurteilten Fall (s. supra E. 2.2) – die Vermögenswerte des Beschwerdeführers beschlagnahmt, so dass dieser nicht mehr über genügend finanzielle Mittel für ein Beschwerdeverfahren und eine Rechtsvertretung verfügte. Vielmehr führte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gegenüber dem Zwangsmassnahmengericht aus, dass dieser ein «florierendes Unternehmen» führe, das sein Lebenswerk sei und das er nach seiner Haftentlassung weiterführen möchte (BH.2023.11, Protokoll des Zwangsmassnahmengerichts, S.10). Der Rechtsvertreter selber erklärte somit implizit, dass der Beschwerdeführer über ausreichende Einkünfte legaler Herkunft verfügt. Gleichzeitig machte der Rechtsvertreter vorliegend gerade nicht expressis verbis geltend, er müsse damit rechnen, dass sein Honorar aus Verbrechenserslös bezahlt werde.

Da der Beschwerdeführer der Beschwerdekammer das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege nicht ausgefüllt eingereicht und somit seine finanziellen Verhältnisse nicht offengelegt hat (er hat gegenüber dem Bundesgericht lediglich anerkannt, über Vermögenswerte zu verfügen; s. supra

- 16 -

lit. G), kann, wie bereits im aufgehobenen Beschluss der Beschwerdekammer festgehalten, auch nicht ansatzweise erfasst werden, welche Vermögenswerte des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau vom gegen ersteren erhobenen Verdacht der qualifizierten Geldwäscherei überhaupt betroffen sein könnten. Die erst vor Bundesgericht vorgetragene Darstellung, wonach die sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung nach Art. 12 lit. a BGFA es dem Rechtsvertreter vorliegend verbiete, sich das Honorar durch die Vermögenswerte des Beschwerdeführers («ohne detaillierte Abklärungen») bezahlen zu lassen, kann folglich gar nicht einer weiterführenden Prüfung unterzogen werden. Weitergehende Erwägungen in diesem Zusammenhang sind weder möglich noch sinnvoll. Sind die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers nicht bekannt, kann ohnehin nicht untersucht werden, ob der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der geltend gemachten Umstände als bedürftig zu gelten hat. Ebenso wenig lässt sich vorwegnehmen, unter welchen konkreten Umständen der Beschwerdeführer in Berücksichtigung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs der qualifizierten Geldwäscherei allenfalls als bedürftig zu gelten hätte.

Soweit der Rechtsvertreter mit seinem (gegen die Notwendigkeit der Darlegung der finanziellen Verhältnisse erhobenen) Einwand, er könne einen Honorarvorschuss seitens des Beschwerdeführers «ohne vorgängig vertiefte Prüfung» nicht annehmen (s. supra lit. E), argumentieren wollte, es sei dem Beschwerdeführer aus diesem Grund die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung zu gewähren, fehlt seiner Begründung bereits die entsprechende Grundlage. So bezweckt das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung nicht die Vermeidung des vom Rechtsvertreter geltend gemachten Aufwands zur Abklärung der Herkunft eines allfälligen Honorarvorschusses. (Weitere) Argumente, mit welchen sich die Beschwerdekammer auseinandersetzen könnte, werden in diesem Zusammenhang nicht dargelegt. Ergänzend sei festgehalten, dass es vorliegend nicht um die Bevorschussung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters geht, sondern um die Frage, ob im Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer (im Ergebnis rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bzw. des Gesuchs) die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung zu gewährt ist. Dass die vorstehende Erklärung des Rechtsvertreters nicht geeignet ist, die Mitwirkungsobliegenheit des Beschwerdeführers aufzuheben, braucht bei dieser Sachlage nicht weiter erläutert zu werden.

Soweit der Rechtsvertreter vor Bundesgericht geltend machte, es sei ihm als Rechtsanwalt untersagt, «ohne detaillierte Abklärungen» ein Honorar aus den Vermögenswerten des Beschwerdeführers erhältlich zu machen, gilt es überdies Folgendes hervorzuheben: Der Rechtsvertreter legte keine

- 17 -

zwingenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer das Honorar konkret aus Vermögenswerten begleichen würde, welche der Rechtsvertreter nicht oder nicht «ohne detaillierte Abklärungen» annehmen könnte. Er begnügte sich mit dem pauschalen Hinweis auf die vierjährige geheime, gegen den Beschwerdeführer wegen qualifizierter

Geldwäscherei geführte Strafuntersuchung (s. dazu vorstehende Erwägungen). Inwiefern dem Rechtsvertreter «detaillierte Abklärungen» bei der Annahme seines Honorars unzumutbar wären, soweit solche in concreto notwendig sein sollten, hat er nicht erläutert. Ebenso wenig legte der Rechtsvertreter dar, weshalb «diese Überprüfung» nicht vor Abschluss des Strafverfahrens erfolgen könne. Dass die weitere Entwicklung des Strafverfahrens (Erhärtung bis Er- stellung, Erweiterung oder Auflösung des Tatverdachts etc.) offen ist, ändert nichts daran, dass die prozessuale Bedürftigkeit jeweils nach der wirtschaft- lichen Situation des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu beurteilen ist. Schliesslich ist zu betonen, dass das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung auch nicht die Vermei- dung des vom Rechtsvertreter geltend gemachten Aufwands zur Abklärung der Herkunft einer Honorarzahlung bezweckt. Im Übrigen wurde vorliegend Rechtsanwalt Uffer als amtlicher Verteidiger im Strafverfahren bestellt (s. supra lit. B). Es ist daher naheliegend, dass er sich in diesem Rahmen zur Verteidigung des Beschwerdeführers ohnehin mit dessen finanziellen Verhältnissen vertieft auseinandersetzen hat. Auch vor diesem Hinter- grund vermag die Argumentation des Rechtsvertreters im Beschwerdever- fahren nicht zu überzeugen.

Soweit der Beschwerdeführer nach den Worten des Bundesgerichts «sinn- gemäss auf die möglichen disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen hinweist, die seiner Verteidigung drohen, wenn diese damit rechnen muss, dass ihr Honorar aus Verbrechenserslös bezahlt wird» (s. supra lit. H), bleibt klarzustellen, dass sein Rechtsvertreter selber vor der Beschwerdekammer die Bezahlung seines Honorars aus dem Vermögen des Beschwerdeführers nach «vorgängiger vertiefter Prüfung» gerade nicht ausgeschlossen hat. Sein Rechtsvertreter sieht sich somit in der Lage, durch entsprechende Vor- kehungen bei der Annahme der Honorarzahlung die möglichen disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden.

2.5.3 Auch unter Berücksichtigung der vor Bundesgericht erstmals vorgetragenen Einwendungen ist nach dem Gesagten die Argumentation des Beschwerde- führers, zur Beurteilung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung seien Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen weder möglich (aufgrund der Haftsituation) noch notwendig, eindeutig zu verwer- fen. Es ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit seiner

- 18 -

Argumentation und seinem Vorgehen seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen ist.

2.6

2.6.1 In Nachachtung des Rückweisungsurteils bleibt zu prüfen, ob dem Be- schwerdeführer Gelegenheit einzuräumen ist, sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung zu ergänzen (vgl. oben E. 1.2 in fine).

2.6.2 Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unter Berufung auf die von ihm in der Beschwerde wiedergegebene Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV, wonach zur Beurteilung der Bedürftigkeit neben den Einkommens- auch die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sind (RP.2023.58, act. 1 S. 18), und daher in Kenntnis dieser Voraussetzung, sich dafür entschieden, keine Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen

zu machen, geschweige denn sie zu belegen (s. supra lit. C).

2.6.3 Der Beschwerdeführer wurde in der Folge zur Einreichung des ausgefüllten Formulars betreffend unentgeltliche Rechtspflege mitsamt den erforderlichen Dokumenten aufgefordert (s. supra lit. D). Spätestens dann musste dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer klar sein, dass aus Sicht des Gerichts die Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse zur Prüfung seines Gesuchs und seiner Begründung (s. supra lit. C) als notwendig beurteilt wird und ihn diesbezüglich eine Mitwirkungsobliegenheit trifft.

Auch nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Beschwerdekammer das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege ausgefüllt und mitsamt den erforderlichen Dokumenten einzureichen (BP.2023.59, act. 2; s. supra lit. D), machte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter weder Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen noch reichte er Belege dazu ein (s. supra lit. E). Selbst der Hinweis der Beschwerdekammer, dass unvollständig ausgefüllte oder nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne weiteres abgewiesen werden können, hat den Beschwerdeführer nicht dazu bewegen können, der Aufforderung der Beschwerdekammer nachzukommen.

Der Beschwerdeführer durfte dabei nicht davon ausgehen, er sei mit seiner eigenen Rechtsauffassung und der abgeänderten Begründung (s. supra lit. E) seiner Mitwirkungsobliegenheit nachgekommen. Ebenso wenig durfte er annehmen, dass seine Rechtsauffassung ihn von seiner Mitwirkungsobliegenheit entbinden würde. Weder hat er damit gerechnet noch durfte er

- 19 -

unter den gegebenen Umständen damit rechnen, dass ihm eine Nachfrist angesetzt würde. So hat er schon gar nicht versucht, seine finanzielle Situation darzulegen, weshalb ihn das Gericht gegebenenfalls zur Ergänzung seiner Angaben und Unterlagen hätte auffordern können. Der Beschwerdeführer brachte mit seinem Verhalten vielmehr eindeutig zum Ausdruck, dass er auch einer weiteren Aufforderung, seinen Obliegenheiten zu entsprechen, nicht nachkommen würde. Bei dieser Ausgangslage käme eine Nachfristansetzung einem prozessualen Leerlauf gleich. Schliesslich stellte sich der Beschwerdeführer vor dem Bundesgericht wiederholt auf den Standpunkt, aufgrund seiner Inhaftierung sei es ihm nicht möglich, Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen zu machen und Belege dazu einzureichen (s. supra lit. G).

2.6.4 Eine Nachfristansetzung zur «Ergänzung des Gesuchs» kommt vorliegend nach dem Gesagten nicht in Frage.

2.7 Zusammenfassend ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung abzuweisen, da der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege nicht ausgefüllt und samt den dazugehörigen Belegen retourniert hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre, und er damit seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen ist.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.